

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)

Einmalige Veröffentlichung

Patrimonium Swiss Real Estate Fund

Immobilienfonds nach schweizerischem Recht

I. Änderungen im Prospekt und Fondsvertrag

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Banque Cantonale Vaudoise als Depotbank, sieht die Fondsleitung Patrimonium Asset Management AG folgende wesentliche Änderungen im Prospekt und im Fondsvertrag vor:

- 1. Die Fondsleitung führt die Möglichkeit ein, für sich und deren Beauftragte Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit für die folgende Dienstleistungen zu bezahlen:
 - Organisation von Roadshows;
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
 - Herstellung von Werbematerial;
 - Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Weitere Ausführungen zum Retrozessionen sind dem § 19, Ziffer 8 des Fondsvertrages bzw. den Kapiteln 1.12.1 und 1.12.3 des Prospektes zu entnehmen.

 Der Fondsvertrag und der Prospekt sehen nun die Erhebung folgender Prozentsätze vor, die bei der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen zugeschlagen bzw. abgezogen werden und die dem Fondsvermögen zugutekommen. Damit werden Nebenkosten im Zusammenhang mit der Anlage bzw. Verkauf der Anteile gedeckt.

Zuschlag zum Inventarwert: höchstens 1.5% Abzug vom Inventarwert: höchstens 1.5%

Des Weiteren kann für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses im Falle der Auflösung des Immobilienfonds den Anlegern auf dem Inventarwert ihrer Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

Weitere Details finden sich im § 18, Ziffer 3 des Fondsvertrages bzw. dem Kapitel 1.12.4 des Prospektes.

3. Der Fondsvertrag präzisiert neu im § 18, Ziffer 5 Buchst. a), dass auch bei der Übernahme von Grundstücken und Liegenschaften (Sacheinlagen) eine Entschädigung von bis zu 3% des Kaufsoder des Verkaufspreises belastet werden kann und dass die Kauf- und Verkaufskommissionen für externe Makler gesondert verrechnet werden.



4. Schliesslich wird im Fondsvertrag in § 18, Ziffer 5, Buchst. b) neu festgehalten, dass die Kommission, welche die Fondsleitung für ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, Renovationen und Umbauten erhält, maximal 7% betragen darf.

II. Rechte der Anleger

Gemäss Art. 27 KAG in Verbindung mit Art. 41 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Publikation die Möglichkeit haben, Einwände gegen die wesentlichen Änderungen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, einreichen können oder die Barauszahlung ihrer Anteile unter Einhaltung der vertraglichen oder reglementarischen Fristen verlangen können. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderungen des Fondsvertrages, welche oben in dieser Publikation erwähnt sind.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anlegerinnen und Anleger informiert, dass die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf die Bestimmungen von Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG umfasst. Der Prospekt, der Fondsvertrag und das Basisinformationsblatt sind kostenlos bei der Fondsleitung erhältlich.

Baar, Februar 2024

Die Fondsleitung

Patrimonium Asset Management AG, Zugerstrasse 74, 6340 Baar

Die Depotbank

Banque Cantonale Vaudoise, Place Saint-François 14, 1001 Lausanne